

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0028911

Entscheidungsdatum

17.12.2021

Geschäftszahl

9ObA122/87; 9ObA247/94; 9ObA3/10x; 9ObA109/10k; 8ObA18/17f; 9ObA104/20i; 8ObA17/21i

Norm

AngG §23 IA

Rechtssatz

Die Abfertigung dient nicht nur der Versorgung und Überbrückung, sondern gerade die Verknüpfung mit dem Monatsbezug hebt ihren Entgeltcharakter hervor.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-12-16 9 ObA 122/87

Veröff: SZ 60/282

TE OGH 1995-01-25 9 ObA 247/94

nur: Die Abfertigung dient der Versorgung und Überbrückung. (T1)

TE OGH 2010-12-22 9 ObA 3/10x

Auch; Beisatz: Die Abfertigung dient nicht nur der Versorgung und als Überbrückungshilfe für den Arbeitnehmer, sondern soll den Arbeitnehmer auch dafür entlohnen, dass er seine Arbeitskraft für längere Zeit zur Verfügung gestellt hat. (T2)

TE OGH 2010-12-22 9 ObA 109/10k

Auch

TE OGH 2017-03-28 8 ObA 18/17f

Auch; Beisatz: Eine Abfertigungszahlung nach dem BMSVG kann als Leistung mit Unterhaltscharakter iSd Judikats 33 neu angesehen werden. (T3)

TE OGH 2020-12-17 9 ObA 104/20i

Beis nur wie T2; Beisatz: Hier: Kein Entfall der Abfertigung lediglich wegen einem vom Arbeitgeber sichergestellten höheren Pensionsanspruch; Auslegung des § 123 VlbG LBedG 1979. (T4)

TE OGH 2021-12-17 8 ObA 17/21i

vgl; Beisatz: Hier: § 298 Abs 19 Stmk. L-DBR. (T5)

Anm: Veröff: SZ 2021/111

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028911